LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 18. WAHLPERIODE

VORLAGE 18/2255

A17

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen



Die Ministerin

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

19. Februar 2024

Berichtsbitte der FDP-Fraktion: "Wie schützt die Landesregierung Verbraucherinnen und Verbraucher vor intransparenten und überzogenen Fernwärme-Kosten?"

Sitzung des AULNV am 21.02.2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anbei sende ich Ihnen den schriftlichen Bericht zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume am 21.02.2024 zur Beantwortung der Berichtsbitte von Dietmar Brockes vom 07. Februar 2024. Die Berichterstellung erfolgte durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Gorißen

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Stadttor 1 40219 Düsseldorf Telefon 0211 3843-0 Telefax 0211 3843-939110 poststelle@mlv.nrw.de www.mlv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel vom Hauptbahnhof zur Haltestelle Stadttor: Straßenbahnlinie 709 Buslinie 732 Bericht des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie

"Wie schützt die Landesregierung Verbraucherinnen und Verbraucher vor intransparenten und überzogenen Fernwärme-Kosten?"

Bitte der Fraktion der FDP um einen schriftlichen Bericht der Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume am 21. Februar 2024

Der Fernwärmemarkt gehört zu den wenigen bislang unregulierten Monopolmärkten. Im Zuge der im Gebäudeenergiegesetz sowie im Wärmeplanungsgesetz verankerten kommunalen Wärmeplanung und des angestrebten weiteren Fernwärmeausbaus wird es für Verbraucherinnen und Verbraucher jedoch zunehmend wichtiger, Preise, Versorgungsbedingungen und eingesetzte Energieträger vergleichen zu können.

Der Landesregierung ist es ein wichtiges Anliegen, die Fernwärmeversorgung verbraucherfreundlich zu gestalten und die Rechte von Fernwärmekundinnen und -kunden zu stärken. So setzt sich das nordrhein-westfälische Verbraucherschutzressort bereits seit 2017 in der Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) für eine Verbesserung des Verbraucherschutzes im Fernwärmemarkt ein. Die 17. VSMK stellte 2021 unter anderem fest, dass die Monopolstellung im Fernwärmemarkt eine effektive kartellrechtliche Aufsicht erforderlich macht. Zudem hat sie sich insbesondere für eine Stärkung der kartellrechtlichen Preiskontrolle, der Preistransparenz und Preisvergleichsmöglichkeiten über eine deutschlandweite Wärmekarte, verbraucherfreundliche Ausgestaltung der Preisanpassungsklauseln sowie Vertragsbedingungen und die Einrichtung eines branchenspezifischen, für Unternehmen verpflichtenden Schlichtungsverfahrens für Fernwärme zur Beilegung außergerichtlicher Streitfälle ausgesprochen.

Ferner hat sich das nordrhein-westfälische Verbraucherschutzressort auch im Bundesrat (BR-Drs. 310/21) für eine verbraucherfreundliche Novellierung der AVBFernwärmeV eingesetzt.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) hält die Preiserhöhungen der beiden Anbieter E.ON Energy Solution GmbH und HanseWerk Natur GmbH in vielen Versorgungsgebieten für rechtswidrig, weil die Preisänderungsklauseln aus Sicht des vzbv

nicht den geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechen. Das Versorgungsgebiet von HanseWerk Natur GmbH liegt allerdings nur in Schleswig-Holstein und Hamburg. Der vzbv hat daher zwei Verbandsklagen in Form von Abhilfeklagen eingereicht. Von der Preiserhöhung betroffene Verbraucherinnen und Verbraucher können sich den Abhilfeklagen anschließen, indem sie sich beim Bundesamt für Justiz (BfJ) ins Klageregister eintragen.

Das Klageregister für die Abhilfeklage gegen HanseWerk Natur ist bereits eröffnet. Für die beim Oberlandesgericht Hamm eingereichte Abhilfeklage gegen E.ON steht die Eröffnung des Registers durch das BfJ jedoch noch aus.

Ratsuchenden Verbraucherinnen und Verbraucher bietet die Verbraucherzentrale NRW Informationen und Hilfestellungen zum Thema Fernwärme sowohl über die digitalen Informationsangebote auf ihrer Webseite (z.B. Wissenstexte zu Fernwärme, interaktiver Abschlagsrechner), als auch über die Rechts- und Energieberatungsangebote.

Eine konkrete Anzahl der in Nordrhein-Westfalen mit Fernwärme versorgten Wohngebäude und Wohnungen liegt der Landesregierung nicht vor. Bundesweite Zahlen können dem Hauptbericht des AGFW von 2022

https://www.agfw.de/zahlen-und-statistiken/agfw-hauptbericht

auf S. 46 entnommen werden.

In dem Energieatlas des LANUV sind die einzelnen Wärmenetze in den Versorgungsgebieten kartographisch erfasst:

https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarte_waerme

In Nordrhein-Westfalen gibt es zum jetzigen Zeitpunkt 64 Fernwärmenetzbetreiber. Insgesamt beläuft sich die Anzahl der Fernwärmegebiete zum 31. Dezember 2020 auf 174 Fernwärmegebiete.

Bei der Verbraucherzentrale NRW findet keine statistische Erfassung des Beschwerdeaufkommens von Fernwärmekundinnen und -kunden zur Preisgestaltung von Fernwärmeversorgungsunternehmen statt.

Das Beschwerdeaufkommen von Fernwärmekundinnen und -kunden bei der Landeskartellbehörde (LKartB) lag in den Jahren 2020 bis 2022 bei zehn bis 12 Beschwerden pro Jahr und war somit weitgehend konstant.

Aufgrund der regelmäßig eingehenden Beschwerden von Fernwärmekundinnen und - kunden über die Preisgestaltung von verschiedenen Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die LKartB im Jahr 2020 eine Sektoruntersuchung "Fernwärme" zusammen mit einer Preisabfrage ab April 2020 für das Haushaltskundensegment durchgeführt. Die Landeskartellbehörde kann Untersuchungen einzelner Wirtschaftszweige (sog. Sektoruntersuchungen) durchführen, wenn der begründete Verdacht eines eingeschränkten oder verfälschten Wettbewerbs besteht. Diese Branchenuntersuchung richtet sich nicht gegen bestimmte Unternehmen. Vielmehr geht es darum, umfassende Kenntnisse über die untersuchten Märkte zu gewinnen.

Im Rahmen dieser Sektoruntersuchung haben sich zunächst sieben Unternehmen als preisauffällig dargestellt. Im Rahmen der weiteren kartellrechtlichen Ermittlungen konnten fast alle Unternehmen ihre Preise sachlich rechtfertigen. In zwei Fällen haben die Unternehmen die Preise gesenkt bzw. Rückzahlungen vorgenommen.

Seit Ende des Jahres 2022 gab es einen Hochlauf an Beschwerden. Zu den Fernwärmepreisen allein in einem Versorgungsgebiet gab es zwischen Dezember 2022 und März 2023 insgesamt ca. 450 Beschwerden, die sich auf die Abrechnungen für das Jahr 2021 aufgrund der vertraglich vereinbarten Preisgestaltung des Fernwärmeanbieters bezogen. Zudem gab es im Jahr 2023 weitere 22 Beschwerden zu den Fernwärmepreisen in weiteren Fernwärmeversorgungsgebieten.

Allein hohe Preise lösen noch kein Eingreifen der Kartellbehörde aus. Anknüpfungspunkt für die kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht ist die missbräuchliche Ausnutzung

einer marktbeherrschenden Stellung, die sich in vergleichbar hohen Preisen zeigen kann.

In Bezug auf die Vergleichbarkeit der Preise verschiedener Versorgungsgebiete ist insbesondere im Hinblick auf die seit Mitte 2021 stattfindenden Verwerfungen auf den Energiemärkten zu berücksichtigen, dass Preisanpassungen aufgrund von unterschiedlichen Preisanpassungsmechanismen zu unterschiedlichen Zeitpunkten an die Kundinnen und Kunden weitergegeben werden können.

Aufgrund der unterschiedlichen Preisanpassungsmechanismen ist es erforderlich, einen längeren Zeitraum bei der kartellrechtlichen Prüfung in den Blick zu nehmen. Ein möglicher Preishöhenmissbrauch bei den Fernwärmepreisen der Jahre 2021, 2022 und 2023 kann deshalb kartellrechtlich erst nachlaufend überprüft werden. Ein Rechtsverlust ist nicht zu befürchten, da kartellrechtlich Preismissbräuche bis zu fünf Jahre rückwirkend verfolgt werden können.

Die LKartB plant, zur Überprüfung von möglicherweise missbräuchlichen Preisen eine Untersuchung der Fernwärmepreise in NRW im Jahr 2024 durchzuführen.